

Hausordnung für die Benutzung der Oberpfalzhalle und des Konrad-Max-Kunz-Saales mit Cateringküche

Vorbemerkung

Die Oberpfalzhalle mit dem Konrad-Max-Kunz-Saal ist eine Einrichtung der Stadt Schwandorf. Die in ihrer Vertretung handelnden Personen (z. B. Hausmeister) üben gegenüber Mietern, Veranstaltungsbesuchern und dritten Personen das Hausrecht aus. Ihren Weisungen ist unbedingt und vorbehaltlos Folge zu leisten. Andernfalls kann die Veranstaltung abgebrochen und ein Hausverbot erteilt werden.

Die Hausordnung gilt für alle Personen, die sich in sämtlichen Räumen (z. G. Halle, Foyer und KMK-Saal) bzw. auf dem Außengelände der Oberpfalzhalle aufhalten und bestimmt die Rechte und Pflichten von Veranstaltern, Besuchern und sonstigen Nutzern während ihres Aufenthalts. Sie dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und ist Grundlage der Benutzerordnung.

Benutzungsregeln

1. **Die Halle, beide Foyers und der Gang zu den Umkleiden sind videoüberwacht.
Die Personen, die die Oberpfalzhalle betreten, erklären sich damit einverstanden.**
2. Die Einrichtung ist pfleglich und schonend zu benutzen, Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. sofort zu beseitigen.
3. Auf dem Gelände der Oberpfalzhalle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
4. Das Betreten von Bereichen, die nicht für Besucher bestimmt sind, sowie das Bedienen haustechnischer Anlagen, ist nur mit Zustimmung und Einweisung durch die Hausmeister gestattet.
5. Der Verzehr von Speisen und Getränken in der Halle und den Umkleideräumen ist grundsätzlich nicht gestattet. Als Ausnahmen gelten genehmigte bewirtete Veranstaltungen sowie alkoholfreie Getränke für den Trainings- und Sportbetrieb.
6. In allen Räumen gilt absolutes **Rauchverbot** (auch für E-Zigaretten).
7. Zufahrten, Zugänge, Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder müssen jederzeit frei zugänglich sein. Rettungswege, Notausgänge und deren Kennzeichnung dürfen nicht versperrt oder unkenntlich gemacht werden.
8. Das nicht genehmigte Verteilen oder Anbringen von Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften und Aufklebern ist zu unterlassen.

9. Das Aufstellen und der Betrieb von Ständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen (z. B. Verkaufswagen) ist nur mit Genehmigung zulässig.
10. Der Sport- und Spielbetrieb ist außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche verboten. Ballspiele jeglicher Art sind nur in der Sporthalle erlaubt (nicht im Foyer u. ä.).
11. Der Gebrauch von Rollsportgeräten innerhalb des Hauses ist verboten.
Fahrräder, Roller, Inline-Skates, Skateboards sonstige Spiel- oder Sportgeräte sowie motorisierte und nicht motorisierte Fahrzeuge aller Art etc. dürfen nur im Außenbereich und dort nur in Schrittgeschwindigkeit benutzt werden.
12. Fahrräder sind an dem dafür vorgesehenen Platz abzustellen, sie dürfen nicht an den Hausmauern abgestellt werden.
13. Das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen P1 – P4 gestattet. Zum kurzzeitigen Be- und Entladen (maximal 30 Minuten) dürfen nur die hierfür speziell zugewiesenen bzw. gekennzeichneten Flächen vor der Oberpfalzhalle genutzt werden.

14. Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Das Mitbringen von Tieren ist verboten.
Tiere sind nur in Ausnahmefällen im Rahmen einer genehmigten Veranstaltung (z. B. Reptilienschau, Zierfisch- und Wasserpflanzenbörse u. ä.) im großen Foyer zulässig.
- Waffen oder gefährliche Gegenstände (z. B. Lasergeräte jeglicher Art) sowie Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung
- Drogen aller Art

Aus Sicherheitsgründen können Körper- und Taschenkontrollen bzw. die Schließung oder Räumung des Gebäudes angeordnet werden. Entsprechenden Aufforderungen ist Folge zu leisten.

15. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von Veranstaltungen ausgeschlossen werden und haben die Halle zu verlassen.

Besondere Regelungen für Übungs- und Spielbetrieb

1. Beim Übungs- und Spielbetrieb hat ein Übungsleiter / eine Übungsleiterin oder eine sonst verantwortliche Person anwesend zu sein. Diese Person muss mindestens 18 Jahre alt sein.
2. Die Halle darf erst benutzt werden, wenn die verantwortliche Person anwesend ist. Die verantwortliche Person darf die Halle erst verlassen, wenn sie sich überzeugt hat, dass kein Benutzer mehr anwesend ist. Sie hat außerdem dafür zu sorgen, dass das Licht gelöscht wird, die Türen und Fenster geschlossen werden, das Wasser in den Umkleiden abgedreht wird und der angefallene Abfall entsorgt wird.
3. Bewegliche Sportgeräte sind nach Gebrauch an den vorgesehenen Abstellplätzen in den Geräteräumen zu lagern. Beim Transport von Geräten ist eine Beschädigung des Hallenbodens zu vermeiden.
4. Der Übungs- und Spielbetrieb darf nur in Sportkleidung ausgeübt werden. Für den Sportbetrieb dürfen nur saubere, nicht abfärbende Turnschuhe, die nicht als Straßenschuhe benutzt worden sind, verwendet werden.
Zum Wechseln der Kleidung dienen ausschließlich die Umkleieräume im Hallenbereich.